

bestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191).

- e) den Aufkauf der Mohnkapseln bei nichtablieferungspflichtigen Mohnanbauern durch die gewerbliche Sammlung und die Sammlung durch Schulen zu organisieren.

§ 184

Abnahme- und Erzeugerfestpreise

- (1) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet;
- a) die von den Erzeugern und Sammlern abgelieferten Mohnkapseln abzunehmen, wenn sie den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die in den Richtlinien über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen festgelegt sind;
- b) die Qualitätsmerkmale (Mängel) im Beisein des Ablieferers festzustellen;
- c) die Ablieferungsbescheinigungen am Tage der Ablieferung auszustellen.

(2) Ablieferungen von Mohnkapseln in Erfüllung der vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen mit einem Stengelanteil über 20 cm bis 50 cm (Qualität III) sind nur mit 50 % der gelieferten Menge auf die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung anzurechnen.

Die übrigen Gütemerkmale der Qualität II dürfen nicht unterschritten werden.

(3) Die VEAB haben die abgelieferten Mohnkapseln den Erzeugern zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen zu bezahlen.

Abschnitt VI

Erfassung und Aufkauf von Zichorienwurzeln §

§ 185

Ablieferungspflicht

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Zichorienwurzeln, so wie es zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger im Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf von Zichorienwurzeln oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an die vom Erfassungsbetrieb benannte Annahmestelle spätestens zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

§ 186

Verantwortlichkeit des Erfassungsbetriebes

(1) Die Erfassung und den Aufkauf von Zichorienwurzeln führt der VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerke, Halle, im folgenden „VEB Halle“ genannt, durch. Er bedient sich hierbei der vertraglich gebundenen Zichoriendarren als Annahmestellen.

(2) Die Zichoriendarren führen die Abnahme nach einem Einzugsgebietsplan, der vom VEB Halle ausgearbeitet und vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigt wird, durch.

(3) Entsprechend dem Kampagnebeginn haben die Zichoriendarren unter Mitwirkung des VEB Halle, Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises sowie Vertretern der VdgB (BHG) für jede Gemeinde einen Anfahrplan bis zum 1. August auszuarbeiten, der den Gemeinden mindestens 14 Tage vor Beginn der Kampagne bekanntzugeben ist.

(4) Der Anfahrplan ist so aufzustellen, daß folgende Mindestmengen erfaßt werden:

bis 30. September	=	10*/*
bis 31. Oktober	=	40Vo
bis 30. November	=	90Vo
bis 31. Dezember	=	100 •/•

§ 187

Abnahme von Zichorienwurzeln

(1) Die von den Erzeugern zu den vereinbarten Terminen bei der Zichoriendarre angelieferten Zichorienwurzeln müssen von der Zichoriendarre abgenommen werden.

(2) Die Zichorienwurzeln sind entsprechend den Güte- und Abnahmebestimmungen (MAST E. u. A., Folge 1/51 — Anweisung Nr. 4/51 vom 13. Juli 1951) in Anwesenheit des Erzeugers zu bewerten und zu verwiegen.

(3) Dem Erzeuger ist sofort bei Ablieferung die endgültige Ablieferungsbescheinigung von der Zichoriendarre auszuhändigen.

§ 188

Erzeugerfestpreise der Zichorienwurzeln und Rücklieferung von Trockenschnitzeln

(1) Der VEB Halle hat die Abrechnung der täglichen Anlieferungen tagfertig abzuschließen und zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen zu bezahlen.

(2) Nach Beendigung der Ablieferung der Zichorienwurzeln durch die einzelnen Erzeuger hat der VEB Halle diesen Bezugsberechtigungen für Schnitzel nach folgenden Sätzen auszuhändigen:

Trockenschnitzel

je 100 kg Zichorienwurzeln zur Erfüllung der Pflichtablieferung

für Ablieferungen bis zum 30. September.. = 12 kg

für Ablieferungen vom 1. bis 10. Oktober.. = 8 kg

für Ablieferungen ab 11. Oktober und später = 4 kg

(3) Der Erzeuger kann die Berechtigungsscheine bei den festgelegten VdgB (BHG) einlösen und die Schnitzel zum festgesetzten Preis beziehen.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine wird vom VEB Halle eingetragen.

§ 189

Sicherung der Planerfüllung

(1) Erzeuger, die ihre Ablieferung an Zichorienwurzeln nicht planmäßig durchführen, sind von den Zichoriendarren dem Rat der Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu warnen und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191).

(2) Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen, sind zur Lieferung der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Austausch-erzeugnisse zu verpflichten.

§ 190

Abrechnung der Erfassungsmengen

Der VEB Halle ist verpflichtet, die erfaßten Zichorienwurzeln zu den festgelegten Meldeterminen bei den